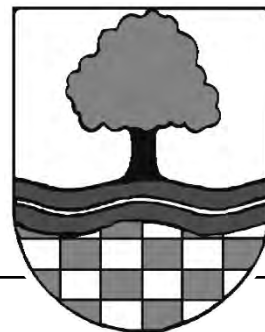


AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 10. Oktober 2024 • 20. Jahrgang • Nummer 5/2024

Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 20.08.2024.....	Seite 1	Bekanntmachungsanordnung 4. Änderung zur Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen.....	Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 24.09.2024.....	Seite 2	4. Änderung zur Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen.....	Seite 8
Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am Sonntag, 22. September 2024	Seite 3	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen Einladung zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen	Seite 13
Anlage zur Wahlbekanntmachung Wahllokale der Gemeinde Zeuthen	Seite 4		
Bekanntmachungsanordnung Richtlinie Ehrengräber.....	Seite 5		
Richtlinie Ehrengräber.....	Seite 5		
Bekanntmachungsanordnung Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebibliothek Zeuthen	Seite 6		
Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebibliothek Zeuthen	Seite 8		
		Nicht amtlicher Teil	
		Laubabholung 2024 in der Gemeinde Zeuthen gültig ab 30.09.2024 – 40. KW	Seite 14
		Straßenreinigung 2024 in der Gemeinde Zeuthen gültig ab 29.07.2024 – 31. KW	Seite 17
		Dank an die Wahlhelfer	Seite 19

— Amtlicher Teil —

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 20.08.2024

Beschlüsse – öffentlich

Betreff: Berufung der sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner

Beschluss-Nr.: BV-156/2024
Beschluss-Tag: 20.08.2024
Einreicher: Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Zeuthen beruft folgende sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner in die jeweiligen Fachausschüsse:

Fraktion	Ortsentwicklung und Infrastruktur	Soziales, Bildung, Kultur und Familie	Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	Umwelt, Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz
BfZ	Michael Schulz	Tino Röber	Jens Kamischke	Andreas Krahn
CDU	Aaron Kehlert	Henriette Grabow	Caroline Hecker	Gabriele Figge
SPD	Nicolas Plank	Axel Hagedorn	Joachim Schult	Steffen Koschlig
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Saskia Gebauer	Anika Darmer	Niko Stumpfögger	Jan Fahlbusch
Die Linke	Christian Frömmel	Simon Pflock	Marina Scholz	Uwe Tegeler

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	22	22	0	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Beratung und Beschlussfassung 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des MAWVs (DS 05/24/24)

Beschluss-Nr.: BV-157/2024
 Beschluss-Tag: 20.08.2024
 Einreicher: Bürgermeister

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, sich bei der 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) zu enthalten.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	22	0	0	22	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Beschlüsse – nicht öffentlich

Betreff: Vergabe der Reinigungsleistungen aller öffentlich genutzten Objekte der Gemeinde Zeuthen

Beschluss-Nr.: BV-154/2024
 Beschluss-Tag: 20.08.2024
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Der Vorlage wurde zugestimmt

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 24.09.2024

Beschlüsse – öffentlich

Betreff: Ernennung von Herrn Christoph Stiller zum Ehrenbeamten auf Zeit als Stellvertreter des Gemeindeführers der Gemeinde Zeuthen

Beschluss-Nr.: BV-161/2024
 Beschluss-Tag: 24.09.2024
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben, Brand- und Katastrophenschutz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen ernennt den Kameraden Herrn Christoph Stiller für die Amtsperiode vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2030 zum Ehrenbeamten auf Zeit als Stellvertreter des Wehrlführers der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	22	22	0	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebibliothek Zeuthen

Beschluss-Nr.: BV-155/2024
 Beschluss-Tag: 24.09.2024
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die vorliegende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebibliothek Zeuthen mit ihrer Anlage 1. Diese tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebibliothek Zeuthen vom 16.12.2015 außer Kraft gesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	22	21	1	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Weiterführung des gemeinsamen Projektes „Kümmern im Verbund“ im Haushaltsjahr 2025

Beschluss-Nr.: BV-158/2024
 Beschluss-Tag: 24.09.2024
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Weiterführung des interkommunalen Projektes „Kümmern im Verbund“ (KiV) bis zum **31.12.2025**. Die finanziellen Mittel werden in den Haushalt für das Haushaltsjahr 2025 eingeplant. In der mittelfristigen Finanzplanung sind die jährlichen Aufwendungen planseitig vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	22	22	0	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses der Gemeinde Zeuthen

Beschluss-Nr.: BV-159/2024
 Beschluss-Tag: 24.09.2024
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, auf die Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses ab dem Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre zu verzichten.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	22	22	0	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: 4. Änderung zur Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten – Kitabietragssatzung – vom 19.12.2018 (4. Änderungssatzung)

Beschluss-Nr.: BV-160/2024
 Beschluss-Tag: 24.09.2024
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die 4. Änderung zur Kitabietragssatzung vom 19.12.2018 nebst Anlagen (Elternbeitragstabellen) rückwirkend zum 01.08.2024.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	22	22	0	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Entwurfsplanung interkommunaler Radweg westlich der Bahn

Beschluss-Nr.: BV-162/2024
 Beschluss-Tag: 24.09.2024
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister empfiehlt der Gemeindevertretung, die Entwurfsplanung zu beschließen, so dass diese im Rahmen der nächsten Planungsschritte weiter bearbeitet werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	22	21	0	1	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am Sonntag, 22. September 2024

1. Am 22. September 2024 findet die oben genannte Wahl statt. Die Wahl dauert von 8.00–18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet Zeuthen ist in 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt (siehe Anlage). Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 01.09.2024 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im SPOX, Schulstraße 22 in 15738 Zeuthen zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Wahlwiederholung wieder vorzulegen. Wähler/innen mit körperlichen Einschränkungen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht barrierefrei ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung ihres Wahlrechts beantragen.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des zuständigen Wahlausschusses zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5. Für die Wahl des Landtages gilt:

Die Wählerin/Der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und die Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, hier die **Gemeinde Eichwalde, Grünaer Str. 49 in 15732 Eichwalde** einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

- Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:
1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages, die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eidesstatt, zur Briefwahl.
 4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat sich die wahlberechtigte Person auf einem Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Zeuthen, 17.07.2024

gez. Martens
Bürgermeister

Anlage: Wahllokale der Gemeinde Zeuthen

Wahllokale der Gemeinde Zeuthen

Nummer Wahlbezirk	Wahlbezirk	Wahlraum
0009	Bayrisches Viertel	Kita „Kleine Waldgeister“ Heinrich-Heine-Straße 5
0010	Seestraße	Sport- und Kulturzentrum Schulstraße 4
0011	Zentrum	Mehrzweckraum Schulstraße 4
0012	Hankels Ablage	Bürgerhaus Goethestraße 26b
0013	Heideberg	Grundschule am Wald Forstallee 66 Haupteingang
0014	Kienphuhl	Grundschule am Wald Forstallee 66 Eingang Sporthalle
0015	Miersdorf	Jugendhaus Dorfstraße 12
0016	Falkenhorst	Bibliothek Dorfstraße 22
0017	Miersdorf Zentrum	Kita „Kinderkiste“ Dorfstraße 22a

Briefwahllokale

Zeuthen I / 9028	SPOXX, Schulstraße 22
Zeuthen II / 9029	SPOXX, Schulstraße 22
Zeuthen III / 9030	SPOXX, Schulstraße 22
Zeuthen IV / 9031	SPOXX, Schulstraße 22

Weitere Information zu den Landtagswahlen 2024 erhalten Sie unter folgendem Link:

<https://wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/landtagswahl/aktuelle-informationen/>

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Richtlinie über die Anerkennung und Unterhaltung von Ehrengrabstätten in der Gemeinde Zeuthen an.

Zeuthen, 05.08.2024

gez. Philipp Martens
Bürgermeister

– gesiegelt –

Richtlinie über die Anerkennung und Unterhaltung von Ehrengrabstätten in der Gemeinde Zeuthen**Inhaltsverzeichnis****Allgemeines****§ 1 Geltungsbereich****§ 2 Begriffsbestimmung****§ 3 Vorschläge auf Anerkennung als Ehrengrabstätte****§ 4 Aberkennungsverfahren****§ 5 Entscheidung über die An- und Aberkennung als Ehrengrabstätte****§ 6 Pflege und Instandhaltung****§ 7 Kennzeichnung****§ 8 Inkrafttreten****Allgemeines**

Die Gemeinde Zeuthen hat in ihrer Friedhofsatzung unter § 15 (2) j) als besondere Art von Grabstätten Ehrengrabstätten benannt.

Hierfür soll folgende Richtlinie dienen.

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die im Gemeindegebiet Zeuthen gelegenen und von der Gemeinde Zeuthen verwalteten Friedhöfe.

§ 2**Begriffsbestimmung**

- (1) Ehrengrabstätten sind erhaltenswerte Grabstätten.
- (2) Ehrengrabstätten sind Ausdruck der Ehrung Verstorbener durch die Gemeinde Zeuthen, die sich durch ihr Wirken und ihre Schaffenskraft zu Lebzeiten für die Gemeinde oder über deren Grenzen hinaus in der Öffentlichkeit verdient gemacht haben.
- (3) Erhaltenswerte Grabstätten sind kulturell oder historisch wertvolle Grabstätten, die für schutzwürdig erklärt werden.
- (4) Weiterhin sind die Grabstätten und Gedenkorte der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft Ehrengrabstätten. Diese werden nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft behandelt.

§ 3**Vorschläge auf Anerkennung als Ehrengrabstätte**

- (1) Vorschläge auf Anerkennung als Ehrengrabstätte sind der Gemeinde Zeuthen anzuzeigen.

- (2) Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung zu versehen.

Die Begründung muss folgende Punkte beinhalten:

- a) Lebenslauf der Person,
 - b) Darstellung der hervorragenden Leistungen mit Bezug zur Gemeinde Zeuthen,
 - c) Darstellung der Bedeutung des Lebenswerkes
- (3) Erhaltenswerte Grabstätten werden von den Ortschronisten vorgeschlagen.

§ 4**Aberkennungsverfahren**

Werden Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengrabstätte entgegenstehen, leitet die Gemeinde ein Prüfverfahren ein.

Ergibt die Prüfung, dass eine Aberkennung zu empfehlen ist, legt sie die Angelegenheit der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vor.

§ 5**Entscheidung über die An- und Aberkennung als Ehrengrabstätte**

Über die An- und Aberkennung als Ehrengrabstätte entscheidet die Gemeindevertretung im Einvernehmen mit den Grabnutzungsberechtigten.

§ 6**Pflege und Instandhaltung**

- (1) Eine Ehrengrabstätte muss ein würdiges Erscheinungsbild bieten. Das Grabmal ist in einem verkehrssicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.
- (2) Die Pflege der Ehrengrabstätten übernehmen zunächst bis zum Ablauf des Grabnutzungsrechtes die Angehörigen, nach dessen Ablauf übernimmt die Gemeinde Zeuthen die Pflege.
- (3) Kosten für Instandsetzungen bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindevertretung.
- (4) Die Pflege kann die Gemeinde an Dritte übertragen.

§ 7**Kennzeichnung**

- (1) Ehrengrabstätten sind einheitlich als solche zu kennzeichnen und in die Übersichtspläne der Friedhöfe Zeuthen/Miersdorf aufzunehmen.
- (2) Es wird ein öffentliches Verzeichnis in der Gemeinde geführt.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Zeuthen in Kraft.

Zeuthen, den 24.06.2024

gez. Martens
Bürgermeister

– gesiegelt –

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebibliothek Zeuthen an.

Zeuthen, 25.09.2024

gez. Philipp Martens
Bürgermeister

– gesiegelt –

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Gemeindebibliothek Zeuthen**

Nach Maßgabe der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in der derzeit geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 37]) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 24.09.2024 diese Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebibliothek Zeuthen beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Zeuthen. Sie besteht aus der Erwachsenenbibliothek und aus der Kinder- und Jugendbibliothek. Sie nimmt ferner Aufgaben einer Bibliothek für die Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen wahr.
- (2) Sie hat die Aufgabe, ein vielfältiges Angebot an Büchern und anderen Druckerzeugnissen, sowie Bild-, Ton- und Datenträger zum Zwecke der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, der Unterhaltung und aktiven Freizeitgestaltung allgemein zugänglich zu machen.
- (3) Die Gemeindebibliothek unterstützt ihre Nutzer durch Beratung, Auskunfts- und Informationstätigkeit sowie Veranstaltungen. Kinder-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen fördert sie mit kultur- und medienpädagogischen Angeboten. Für die Richtigkeit der erteilten Auskünfte wird keine Haftung übernommen.
- (4) Das Benutzerverhältnis ist öffentlich-rechtlich geregelt. Nutzer der Gemeindebibliothek können nach Maßgabe dieser Ordnung (§ 3 Abs. 2 Satz 2) auch Minderjährige ab dem Besuch der Grundschule werden.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek werden von der Gemeinde Zeuthen festgelegt und durch Aushang an dem Bibliotheksgebäude bekanntgegeben.

§ 3

Nutzer, Nuterausweis

- (1) Mit der ersten Anmeldung wird ein Nuterausweis ausgegeben, der gleichzeitig der Verbuchung der Medien dient. Der Nuterausweis wird ausschließlich persönlich und gegen Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes, bei Minderjährigen gegen Vorlage des Schülersausweises ausgestellt. Er ist nicht übertragbar. Jede Änderung der Personalien ist der Gemeindebibliothek unverzüglich zu melden.
- (2) Mit der Unterschrift bei der Anmeldung wird diese Benutzungs- und Gebührenordnung anerkannt und gleichzeitig das Einverständnis zur Datenspeicherung erteilt.
Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den gesetzlichen Vertreter. Minderjährige ab dem 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten.

Die Vertretung bzw. die Einwilligung sind gegeben, wenn ein Erziehungsberechtigter bzw. der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis zur Anmeldung durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular erklärt. Mit dieser Unterschrift verpflichtet sich der Erziehungsberechtigte bzw. der gesetzliche Vertreter gleichzeitig zur Anerkennung dieser Satzung, zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Forderungen.

- (3) Korporative Nutzer (Behörden, juristische Personen, Institute, Firmen, Vereine, Schulen, Horte, Kinder- und Jugendeinrichtungen u. ä.) melden sich durch schriftlichen Antrag einer vertretungsberechtigten Person an. Es können weitere Personen benannt werden, die die Bibliotheksbenutzung wahrnehmen. Die Nutzung durch Kinder-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen ist kostenlos.
- (4) Der Verlust des Nuterausweises ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Eingetragene haftet für Schäden, die durch den Missbrauch des Nuterausweises entstanden sind
- (5) Leserberatung und Einsichtnahme in den Räumen der Gemeindebibliothek sind kostenlos.

§ 4

Datenschutz

- (1) Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen erhoben.
Folgende Daten sind zur Durchführung der Ausleihe von Medien erforderlich: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Geschlecht. Ohne diese Daten kann kein Verleih von Medien durchgeführt werden. Zur schnelleren und kostengünstigen Kommunikation zwischen Nutzern und der Gemeindebibliothek werden mit Einverständnis der Nutzer optional Telefonnummer und E-Mail-Adresse ebenfalls erhoben. Die Nutzer bestätigen die Datenschutzerklärung der Gemeindebibliothek sowie die Information gemäß Art. 13 EU-DSGVO zur Kenntnis genommen zu haben und geben damit ihre Einwilligung zur Erhebung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten.
- (2) Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist ausgeschlossen. Die personenbezogenen Daten werden nach 10 Jahren gelöscht, wenn der Nutzer innerhalb dieser Zeit die Gemeindebibliothek nicht mehr aufgesucht hat.

§ 5

Entleihungen, Leihfrist, Vorbestellung

- (1) Bei jeder Entleihe ist der Nuterausweis vorzulegen. Die Ausleihfrist ist abhängig vom jeweiligen Medium, beträgt jedoch maximal 4 Wochen.
- (2) Sind Medien vorbestellt, kann deren Leihfrist nicht verlängert werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf telefonisch, mündlich oder per Mail verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Gemeindebibliothek kann bei der Verlängerung der Leihfrist die Vorlage der Medien verlangen.
- (4) Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Beschädigungen sind dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Jede Veränderung am Medium (z. B. Eintragen von Vermerken, Entfernen von Seiten und Karten, Löschen von Tonträgern usw.) ist nicht gestattet. Spiele sind auf Vollständigkeit zu überprüfen. Der jeweils letzte Nutzer haftet bei Nichtvollständigkeit und Beschädigung.
- (5) Bei Beschädigung oder Verlust des Mediums ist der Nutzer schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung zuzüglich einer Einarbeitungsgebühr in den Bestand, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert, ebenfalls zuzüglich einer Einarbeitungsgebühr in den Bestand:

Einarbeitungsgebühr pro Medium:	3,00 €
Reparatur und Beseitigung von kleinen Schäden	
pro Exemplar:	2,00 €
Ersatz bei Verlust von Kleinteilen (z. B. aus Spielen):	2,00 €
Ersatz von Tonieboxen:	2,50 €.

- (6) Die Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (7) Medien, die in der Gemeindebibliothek nicht vorhanden sind, werden nach Möglichkeit im auswärtigen Leihverkehr nach den Bestimmungen der „Leihverkehrsordnung der Deutschen Bibliotheken“ aus anderen Bibliotheken beschafft. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek.
- (8) Die Gemeindebibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung ausgeliehener Software bzw. audiovisuelle Medien entstanden sind.
- (9) Das Kopiergerät kann kostenpflichtig genutzt werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Es werden hierfür Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 erhoben. Der Nutzer haftet für jede Verletzung des Urheberrechts.
- (10) Der Zugang zum Internet kann kostenlos genutzt werden. Die Nutzung des Internets ist an Regelungen gebunden, über die der Nutzer durch das Bibliothekspersonal belehrt wird. Für Druckkosten werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Benutzungs- und Gebührensatzung erhoben.

§ 6

Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die als Informations- und Leseraumbestand jederzeit für die Nutzer zur Verfügung stehen müssen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.
- (2) Audiovisuelle Medien (Kassetten, CD, Spiele, DVD, elektronische Spiele, Konsolenspiele) werden nur in begrenzter Anzahl entliehen. Die Entscheidung darüber trifft das Personal der Bibliothek.

§ 7

Mahnverfahren, Einzug

- (1) Nach Überschreitung der Leihfrist fallen ab dem vierten Wochentag Versäumnisgebühren an, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist. Eine Ausnahme stellt die nachgewiesene Tatsache dar, dass der Nutzer ohne sein Verschulden gehindert war, die Fristen zur Rückgabe einzuhalten.
- (2) Der Nutzer erhält unter Fristsetzung maximal drei Aufforderungen zur Rückgabe der ausgeliehenen Medien.
Diese erfolgen schriftlich, telefonisch oder per online (letzteres sofern eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegt ist).
- (3) Bleiben diese Aufforderungen erfolglos, wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Führt auch das Mahnverfahren nicht zur Rückgabe der ausgeliehenen Medien, wird die Unmöglichkeit der Rückgabe dieser Medien durch den Nutzer unterstellt. Es erfolgt daher eine Ersatzbeschaffung durch die Bibliothek. Die Kosten der Ersatzbeschaffung und der Einpflege der Medien in den Bestand trägt der Nutzer.
- (4) Für das Mahnverfahren werden Gebühren erhoben. Die Forderungen werden gegebenenfalls im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben. Anfallende Portogebühren werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 8

Nutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Bibliothek ist eine Lesegebühr zu entrichten.
- a) Lesegebühr für **12** Monate für Einwohner der Gemeinde Zeuthen:
- Erwachsene 12,00 €
 - Studenten, Auszubildende, Teilnehmer an Freiwilligendiensten (z. B. FSJ, FÖJ, BFD) und ALGI Empfänger 6,00 €
 - Empfänger von Leistungen nach ALG II, SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungen, Wohngeldempfänger und Sozialpassinhaber frei
 - Kinder und Schüler frei
 - Ehrenamtlich für die Gemeindebibliothek Zeuthen Tätige frei.
- b) Saisonlesegebühr für **6** Monate für Einwohner der Gemeinde Zeuthen:
- Erwachsene 6,00 €
 - Studenten, Auszubildende, Teilnehmer an Freiwilligendiensten (z. B. FSJ, FÖJ, BFD) und ALG I Empfänger 3,00 €
 - Empfänger von Leistungen nach ALG II, SGB II, SGB XII,

- Asylbewerberleistungen, Wohngeldempfänger und Sozialpassinhaber frei
 - Kinder und Schüler frei
 - Ehrenamtlich für die Gemeindebibliothek Tätige frei.
- c) Lesegebühr für **12** Monate für auswärtige Nutzer der Gemeindebibliothek Zeuthen
- Erwachsene 14,00 €
 - Studenten, Auszubildende, Teilnehmer an Freiwilligendiensten (z. B. FSJ, FÖJ, BFD) und ALG I Empfänger 7,00 €
 - Empfänger von Leistungen nach ALG II, SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungen, Wohngeldempfänger und Sozialpassinhaber frei
 - Kinder und Schüler frei
 - Ehrenamtlich für die Gemeindebibliothek Zeuthen Tätige frei.
- d) Saisonlesegebühr für **6** Monate für auswärtige Nutzer:
- Erwachsene 7,00 €
 - Studenten, Auszubildende, Teilnehmer an Freiwilligendiensten (z. B. FSJ, FÖJ, BFD) und ALG I Empfänger 3,00 €
 - Empfänger von Leistungen nach ALG II, SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungen, Wohngeldempfänger und Sozialpassinhaber frei
 - Kinder und Schüler frei
 - Ehrenamtlich für die Gemeindebibliothek Tätige frei.
- (2) Die Leitung der Bibliothek ist darüber hinaus berechtigt, den jeweiligen Nutzer von der Zahlung der Jahreslesegebühr zu befreien, wenn die Entrichtung eine besondere soziale Härte darstellt. Die Fälle sind zu dokumentieren.
- (3) Die Gebühr für das Ausstellen eines Ersatznutzerausweises beträgt für
- Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene 4,00 €
 - Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre 2,00 €
- (4) Für die schriftliche Benachrichtigung von Vorbestellungen werden die anfallenden Portokosten erhoben.
- (5) Die für die Fernleihe aufgewandten Portokosten und die durch eine zum Leihverkehr zugelassenen Bibliothek festgesetzte Pauschale in Höhe von derzeit 3,00 Euro pro Medium fallen dem Benutzer in voller Höhe zur Last und sind im Voraus zu entrichten.
Darüber hinaus sind die Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Besteller zu tragen.
- (6) Die Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Öffnungstag und Medium, zuzüglich anfallender Portokosten, beträgt für
- Erwachsene 0,30 €
 - Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre 0,15 €.
- (7) Zusätzlich zu den Säumnisgebühren wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von:
- Erwachsene 1,00 €
 - Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre 0,50 €
- erhoben.
- (8) Für die Ermittlung von Nutzeradressen wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

§ 9

Hausordnung

- (1) Das Bibliothekspersonal übt in den Räumen der Gemeindebibliothek im Auftrag des Bürgermeisters die Aufsicht und das Hausrecht aus. Entsprechende Anordnungen sind bindend.
- (2) Die Nutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht gestört oder in der Nutzung der Gemeindebibliothek beeinträchtigt werden.
- (3) Das Rauchen, das Mitbringen und der Konsum von Drogen, das Mitbringen von sperrigen und gefährlichen Gegenständen sowie Tieren in die Gemeindebibliothek ist untersagt.
- (4) Garderobe, Taschen und Schirme sind an der Garderobe abzulegen bzw. in den Taschenschränken einzuschließen. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen bei Verlassen der Gemeindebibliothek nicht mitgenommen werden.
- (5) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände und Wertsachen wird nicht gehaftet.

- (6) Fundsachen sind unverzüglich dem Bibliothekspersonal auszuhändigen.
- (7) Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigungen der Räumlichkeiten, der Medien oder der Einrichtungsgegenstände ist der Nutzer schadenersatzpflichtig.

§ 10

Ausschluss von der Nutzung

Nutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzerordnung oder gegen die Anweisungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können auf Zeit oder dauerhaft von der Nutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.

Die Gemeindebibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen. Sobald ein Betrag von 10,00 € durch nicht gezahlte, aber fällige Gebühren oder andere Forderungen nach dieser Benutzungsordnung gegenüber einem Nutzer erreicht oder überschritten ist, soll dieser Nutzer von der weiteren Nutzung der Bibliothek solange ausgeschlossen werden, bis die ausstehenden Forderungen beglichen sind. Der Ausschluss erfolgt durch Sperrung des Nutzerkontos.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkraftsetzen

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebibliothek Zeuthen, mit ihrer Anlage 1, tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebibliothek Zeuthen vom 16.12.2015 außer Kraft gesetzt.

Anlage 1: Gebühren COPY/Fax-Service und Internetbenutzung

Zeuthen, den 25.09.2024

gez. Philipp Martens
Bürgermeister

Anlage 1

zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebibliothek Zeuthen

Gebühren COPY-Service/Fax-Service

Bezeichnung	Gebühr
schwarz/weiß bis DIN Kopie A 4	– einfach – zweiseitig
	0,40 € 0,80 €
schwarz/weiß Kopie A3	– einfach – zweiseitig
	0,80 € 1,60 €
farbig bis DIN Kopie A 4	– einfach – zweiseitig
	0,70 € 1,40 €
farbig Kopie A3	– einfach – zweiseitig
	1,40 € 2,80 €
Für Kopien aus Büchern des Infobestands werden ab 5 Blatt Kopiergebühren erhoben	
Fax senden	– pro Blatt –
	0,10 €
Fax empfangen	– pro Blatt –
	0,20 €

Gebühren für die Internetbenutzung

Bezeichnung	Gebühr
Benutzung des Internetplatzes	kostenlos
Druckkosten	
– pro Seite am Internetplatz (Farbdruck)	0,70 €
– pro Seite am Internetplatz (schwarz/weiß)	0,40 €

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 4. Änderung zur Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen an.

Zeuthen, 25.09.2024

gez. Philipp Martens
Bürgermeister

– gesiegelt –

4. Änderung zur Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten – Kitabeitragsatzung – vom 19.12.2018 (4. Änderungssatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert 05.03.2024 (GVBl. I 24 [Nr.10])
 - des § 36 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), in der derzeit gültigen Fassung
 - des §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 12, 17, 17a, 18, 22 und 23 des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 13], S. 4
 - des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), in der derzeit gültigen Fassung
 - des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) in der derzeit gültigen Fassung
 - der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung vom 07. September 2022 in der derzeit gültigen Fassung
- hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 24.09.2024 folgende 4. **Änderung zur Kitabeitragsatzung vom 19.12.2018 beschlossen:**

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht für andere bedarfserfüllende Angebote

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in anderen bedarfserfüllenden Angeboten gemäß § 1 Absatz 2 haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch gesonderten Kostenbescheid.
- (2) Die Höhe der Beiträge gemäß § 9 Absatz 1 bemisst sich nach der Anzahl der Betreuungsstunden und der Anzahl der zu betreuenden Kinder aus der Familie. Diese Elternbeiträge werden monatlich rückwirkend und nach dem tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsumfang erhoben. Je angefangener Betreuungsstunde und Kind ist ein Beitrag in Höhe von 2,00 € zu zahlen.
- (3) Ab dem zweiten gleichzeitig betreuten Geschwisterkind reduziert sich der Beitrag um 50 %.
- (4) Die Inanspruchnahme eines bedarfserfüllenden Angebotes der Kindertagesbetreuung während der monatlich verkürzten Öffnungszeiten der Kindertagesstätten im Zuge der Dienstberatungen ist entgegen § 1 Absatz 3 beitragsfrei.

**§ 15
Inkrafttreten/Außerkräftsetzung**

Änderung wie folgt:

„Die 4. Änderung zur Kitabeitragsatzung vom 19.12.2018 tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft. Die Kitabeitragsatzung vom 19.12.2018, die

1. Änderung der Kitabeitragsatzung vom 23.06.2020, die 2. Änderung der Kitabeitragsatzung vom 01.12.2021 und die 3. Änderung der Kitabeitragsatzung vom 12.03.2024

werden entsprechend geändert.“

Anlagen: Elternbeitragsstabellen 1–2

			100%						
			Betreuungsform Krippe, Monatsbeitrag bei einem unterhaltsberechtigten Kind						
bereinigtes Einkommen			Stufe	bis 30 h	bis 35 h	bis 40 h	bis 45 h	bis 50 h	bis 55 h
-	bis	1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis	2.121 €	3	48,00 €	55,00 €	65,00 €	72,00 €	79,00 €	86,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	65,00 €	75,00 €	89,00 €	99,00 €	109,00 €	117,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	84,00 €	97,00 €	115,00 €	128,00 €	140,00 €	151,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	105,00 €	120,00 €	143,00 €	158,00 €	174,00 €	188,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	126,00 €	145,00 €	173,00 €	191,00 €	210,00 €	227,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	149,00 €	171,00 €	204,00 €	226,00 €	248,00 €	268,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	174,00 €	199,00 €	238,00 €	263,00 €	289,00 €	312,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	200,00 €	229,00 €	273,00 €	302,00 €	331,00 €	358,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	227,00 €	260,00 €	310,00 €	343,00 €	376,00 €	407,00 €
6.122 €	bis	6.621 €	12	255,00 €	293,00 €	349,00 €	386,00 €	424,00 €	458,00 €
6.622 €	bis	7.121 €	13	285,00 €	327,00 €	389,00 €	431,00 €	473,00 €	511,00 €
7.122 €	bis	7.621 €	14	316,00 €	363,00 €	432,00 €	478,00 €	525,00 €	567,00 €
7.622 €	bis	8.121 €	15	349,00 €	400,00 €	477,00 €	528,00 €	579,00 €	625,00 €
ab 8.122 €			16	383,00 €	439,00 €	523,00 €	579,00 €	635,00 €	686,00 €

			80%						
			Betreuungsform Krippe, Monatsbeitrag bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern						
bereinigtes Einkommen			Stufe	bis 30 h	bis 35 h	bis 40 h	bis 45 h	bis 50 h	bis 55 h
-	bis	1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis	2.121 €	3	38,00 €	44,00 €	52,00 €	57,00 €	63,00 €	68,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	52,00 €	60,00 €	71,00 €	79,00 €	87,00 €	93,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	67,00 €	77,00 €	92,00 €	102,00 €	112,00 €	120,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	84,00 €	96,00 €	114,00 €	126,00 €	139,00 €	150,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	100,00 €	116,00 €	138,00 €	152,00 €	168,00 €	181,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	119,00 €	136,00 €	163,00 €	180,00 €	198,00 €	214,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	139,00 €	159,00 €	190,00 €	210,00 €	231,00 €	249,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	160,00 €	183,00 €	218,00 €	241,00 €	264,00 €	286,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	181,00 €	208,00 €	248,00 €	274,00 €	300,00 €	325,00 €
6.122 €	bis	6.621 €	12	204,00 €	234,00 €	279,00 €	308,00 €	339,00 €	366,00 €
6.622 €	bis	7.121 €	13	228,00 €	261,00 €	311,00 €	344,00 €	378,00 €	408,00 €
7.122 €	bis	7.621 €	14	252,00 €	290,00 €	345,00 €	382,00 €	420,00 €	453,00 €
7.622 €	bis	8.121 €	15	279,00 €	320,00 €	381,00 €	422,00 €	463,00 €	500,00 €
ab 8.122 €			16	306,00 €	351,00 €	418,00 €	463,00 €	508,00 €	548,00 €

60%

Betreuungsform Krippe, Monatsbeitrag bei drei unterhaltsberechtigten Kindern

bereinigtes Einkommen			Stufe	bis 30 h	bis 35 h	bis 40 h	bis 45 h	bis 50 h	bis 55 h
-	bis	1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis	2.121 €	3	28,00 €	33,00 €	39,00 €	43,00 €	47,00 €	51,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	39,00 €	45,00 €	53,00 €	59,00 €	65,00 €	70,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	50,00 €	58,00 €	69,00 €	76,00 €	84,00 €	90,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	63,00 €	72,00 €	85,00 €	94,00 €	104,00 €	112,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	75,00 €	87,00 €	103,00 €	114,00 €	126,00 €	136,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	89,00 €	102,00 €	122,00 €	135,00 €	148,00 €	160,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	104,00 €	119,00 €	142,00 €	157,00 €	173,00 €	187,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	120,00 €	137,00 €	163,00 €	181,00 €	198,00 €	214,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	136,00 €	156,00 €	186,00 €	205,00 €	225,00 €	244,00 €
6.122 €	bis	6.621 €	12	153,00 €	175,00 €	209,00 €	231,00 €	254,00 €	274,00 €
6.622 €	bis	7.121 €	13	171,00 €	196,00 €	233,00 €	258,00 €	283,00 €	306,00 €

40%

Betreuungsform Krippe, Monatsbeitrag bei vier unterhaltsberechtigten Kindern

bereinigtes Einkommen			Stufe	bis 30 h	bis 35 h	bis 40 h	bis 45 h	bis 50 h	bis 55 h
-	bis	1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis	2.121 €	3	19,00 €	22,00 €	26,00 €	28,00 €	31,00 €	34,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	26,00 €	30,00 €	35,00 €	39,00 €	43,00 €	46,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	33,00 €	38,00 €	46,00 €	51,00 €	56,00 €	60,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	42,00 €	48,00 €	57,00 €	63,00 €	69,00 €	75,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	50,00 €	58,00 €	69,00 €	76,00 €	84,00 €	90,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	59,00 €	68,00 €	81,00 €	90,00 €	99,00 €	107,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	69,00 €	79,00 €	95,00 €	105,00 €	115,00 €	124,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	80,00 €	91,00 €	109,00 €	120,00 €	132,00 €	143,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	90,00 €	104,00 €	124,00 €	137,00 €	150,00 €	162,00 €
6.122 €	bis	6.621 €	12	102,00 €	117,00 €	139,00 €	154,00 €	169,00 €	183,00 €
6.622 €	bis	7.121 €	13	114,00 €	130,00 €	155,00 €	172,00 €	189,00 €	204,00 €
7.122 €	bis	7.621 €	14	126,00 €	145,00 €	172,00 €	191,00 €	210,00 €	226,00 €
7.622 €	bis	8.121 €	15	139,00 €	160,00 €	190,00 €	211,00 €	231,00 €	250,00 €
ab 8.122 €			16	153,00 €	175,00 €	209,00 €	231,00 €	254,00 €	274,00 €

20%

Betreuungsform Krippe, Monatsbeitrag bei fünf unterhaltsberechtigten Kindern

bereinigtes Einkommen			Stufe	bis 30 h	bis 35 h	bis 40 h	bis 45 h	bis 50 h	bis 55 h
-	bis	1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis	2.121 €	3	9,00 €	11,00 €	13,00 €	14,00 €	15,00 €	17,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	13,00 €	15,00 €	17,00 €	19,00 €	21,00 €	23,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	16,00 €	19,00 €	23,00 €	25,00 €	28,00 €	30,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	21,00 €	24,00 €	28,00 €	31,00 €	34,00 €	37,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	25,00 €	29,00 €	34,00 €	38,00 €	42,00 €	45,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	29,00 €	34,00 €	40,00 €	45,00 €	49,00 €	53,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	34,00 €	39,00 €	47,00 €	52,00 €	57,00 €	62,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	40,00 €	45,00 €	54,00 €	60,00 €	66,00 €	71,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	45,00 €	52,00 €	62,00 €	68,00 €	75,00 €	81,00 €
6.122 €	bis	6.621 €	12	51,00 €	58,00 €	69,00 €	77,00 €	84,00 €	91,00 €
6.622 €	bis	7.121 €	13	57,00 €	65,00 €	77,00 €	86,00 €	94,00 €	102,00 €
7.122 €	bis	7.621 €	14	63,00 €	72,00 €	86,00 €	95,00 €	105,00 €	113,00 €
7.622 €	bis	8.121 €	15	69,00 €	80,00 €	95,00 €	105,00 €	115,00 €	125,00 €
ab 8.122 €			16	76,00 €	87,00 €	104,00 €	115,00 €	127,00 €	137,00 €

Ab dem 6. unterhaltsberechtigten Kind des Haushalts wird kein Elternbeitrag erhoben.

100%

Betreuungsform Hort, Monatsbeitrag bei einem unterhaltsberechtigten Kind						
bereinigtes			Stufe	10 h	20 h	27,5 h
-	bis	1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis	2.121 €	3	13,00 €	25,00 €	34,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	17,00 €	33,00 €	46,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	22,00 €	43,00 €	58,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	27,00 €	52,00 €	71,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	32,00 €	62,00 €	85,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	38,00 €	72,00 €	99,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	43,00 €	83,00 €	114,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	49,00 €	94,00 €	129,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	55,00 €	106,00 €	145,00 €
6.122 €	bis	6.621 €	12	62,00 €	118,00 €	162,00 €
6.622 €	bis	7.121 €	13	68,00 €	131,00 €	179,00 €
7.122 €	bis	7.621 €	14	75,00 €	143,00 €	196,00 €
7.622 €	bis	8.121 €	15	82,00 €	157,00 €	215,00 €
ab 8.122 €			16	89,00 €	171,00 €	233,00 €

80%

Betreuungsform Hort, Monatsbeitrag bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind						
bereinigtes			Stufe	10 h	20 h	27,5 h
-	bis	1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis	2.121 €	3	10,00 €	20,00 €	27,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	13,00 €	26,00 €	36,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	17,00 €	34,00 €	46,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	21,00 €	41,00 €	56,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	25,00 €	49,00 €	68,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	30,00 €	57,00 €	79,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	34,00 €	66,00 €	91,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	39,00 €	75,00 €	103,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	44,00 €	84,00 €	116,00 €
6.122 €	bis	6.621 €	12	49,00 €	94,00 €	129,00 €
6.622 €	bis	7.121 €	13	54,00 €	104,00 €	143,00 €
7.122 €	bis	7.621 €	14	60,00 €	114,00 €	156,00 €
7.622 €	bis	8.121 €	15	65,00 €	125,00 €	172,00 €
ab 8.122 €			16	71,00 €	136,00 €	186,00 €

60%						
Betreuungsform Hort, Monatsbeitrag bei drei unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind						
bereinigtes			Stufe	10 h	20 h	27,5 h
-	bis	1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis	2.121 €	3	7,00 €	15,00 €	20,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	10,00 €	19,00 €	27,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	13,00 €	25,00 €	34,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	16,00 €	31,00 €	42,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	19,00 €	37,00 €	51,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	22,00 €	43,00 €	59,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	25,00 €	49,00 €	68,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	29,00 €	56,00 €	77,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	33,00 €	63,00 €	87,00 €
6.122 €	bis	6.621 €	12	37,00 €	70,00 €	97,00 €
6.622 €	bis	7.121 €	13	40,00 €	78,00 €	107,00 €
7.122 €	bis	7.621 €	14	45,00 €	85,00 €	117,00 €
7.622 €	bis	8.121 €	15	49,00 €	94,00 €	129,00 €
ab 8.122 €			16	53,00 €	102,00 €	139,00 €

40%						
Betreuungsform Hort, Monatsbeitrag bei vier unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind						
bereinigtes			Stufe	10 h	20 h	27,5 h
-	bis	1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis	2.121 €	3	5,00 €	10,00 €	13,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	6,00 €	13,00 €	18,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	8,00 €	17,00 €	23,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	10,00 €	20,00 €	28,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	12,00 €	24,00 €	34,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	15,00 €	28,00 €	39,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	17,00 €	33,00 €	45,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	19,00 €	37,00 €	51,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	22,00 €	42,00 €	58,00 €
6.122 €	bis	6.621 €	12	24,00 €	47,00 €	64,00 €
6.622 €	bis	7.121 €	13	27,00 €	52,00 €	71,00 €
7.122 €	bis	7.621 €	14	30,00 €	57,00 €	78,00 €
7.622 €	bis	8.121 €	15	32,00 €	62,00 €	86,00 €
ab 8.122 €			16	35,00 €	68,00 €	93,00 €

20%		Betreuungsform Hort, Monatsbeitrag bei fünf unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind				
bereinigtes		Stufe	10 h	20 h	27,5 h	
-	bis	1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis	2.121 €	3	2,00 €	5,00 €	6,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	3,00 €	6,00 €	9,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	4,00 €	8,00 €	11,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	5,00 €	10,00 €	14,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	6,00 €	12,00 €	17,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	7,00 €	14,00 €	19,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	8,00 €	16,00 €	22,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	9,00 €	18,00 €	25,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	11,00 €	21,00 €	29,00 €
6.122 €	bis	6.621 €	12	12,00 €	23,00 €	32,00 €
6.622 €	bis	7.121 €	13	13,00 €	26,00 €	35,00 €
7.122 €	bis	7.621 €	14	15,00 €	28,00 €	39,00 €
7.622 €	bis	8.121 €	15	16,00 €	31,00 €	43,00 €
ab 8.122 €			16	17,00 €	34,00 €	46,00 €

Ab dem 6. unterhaltsberechtigten Kind des Haushalts wird kein Elternbeitrag erhoben.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen

EINLADUNG

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen

am 13.11.2024 um 17.30 Uhr im Anglerverein Wildau 1916 e. V. Friedrich-Engels-Straße 9a, 15745 Wildau

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Gemäß § 7 der Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte, diese Befugnis ist nachzuweisen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Diskussion und Beschluss zur jagdlichen Nutzung der Grundstücke Gemarkung Miersdorf, Flur 19, FlSt. 103, 105, 106, 108, 110, 114, 116/1, 168 und 169
3. Informationen und Anfragen/Verschiedenes

Wildau, 04.09.2024

Der Jagdvorsteher
Winfried Schenk

— Nichtamtlicher Teil —

Laubabholung 2024 Gemeinde Zeuthen

Das Laub (ohne Geäst) der öffentlichen Straßen ist auf dem Gehweg zusammen zu harken und zwischen den Bäumen auf dem Randstreifen abzulagern. Das Laub darf nicht in Säcke oder andere Behältnisse gefüllt werden, da sonst eine Aufnahme nicht möglich ist. Bitte bilden Sie für Geäst einen gesonderten Haufen.

Straßen	Laub- klasse	KW 40	KW 43	KW 45	KW 47	KW 49
Adolph-Menzel-Ring	3			x		x
Ahornallee	2		x	x	x	x
Alte Poststraße	2		x	x	x	x
Am Eisenbusch	4					x
Am Falkenhorst	4					x
Am Feld	3			x		x
Am Fliederbusch	4					x
Am Gutshof	4					x
Am Heideberg	4					x
Am Kurpark	3			x		x
Am Mühlenberg	4					x
Am Papenberg	4					x
Am Postwinkel	4					x
Am Pulverberg	3			x		x
Am Seegarten	4					x
Am Staatsforst	4					x
Am Tonberg	4					x
Amseistraße	3			x		x
An der Eisenbahn	3			x		x
An der Korsopromenade	4					x
An der Kurpromenade	4					x
Augsburger Straße (befestigter Teil)	1	x	x	x	x	x
Augsburger Straße (zw. Friedenstraße & Regensburger Straße)*	1	x	x	x	x	x
Bachstelzenweg	4					x
Bahnstraße	2		x	x	x	x
Bamberger Straße	1	x	x	x	x	x
Bayreuther Straße	1	x	x	x	x	x
Birkenallee	2		x	x	x	x
Birkenring	4					x
Birkenstraße	4					x
Brandenburger Straße	2		x	x	x	x
Bremer Straße	2		x	x	x	x
Buchenring	4					x
Chemnitzer Straße (nur Zeuthen!)	3			x		x
Crossinstraße	2		x	x	x	x
Dachauer Straße	4					x
Dahmestraße	2		x	x	x	x
Dahmeweg	2		x	x	x	x
Delmenhorster Straße	2		x	x	x	x
Donaustraße	2		x	x	x	x
Dorfaue	3			x		x
Dorfstraße (inkl. Ehrenmal)	2		x	x	x	x
Ebereschenallee	3			x		x
Ebereschenring	4					x
Eichenallee	2		x	x	x	x
Eichwalder Straße (befestigter Teil)	4					x
Eichwalder Straße (unbefestigter Teil, nördlich der Talstraße)*	4					x
Elbestraße	2		x	x	x	x
Emil-Nolde-Ring	3			x		x
Emser Straße	2		x	x	x	x

Straßen	Laub- klasse	KW 40	KW 43	KW 45	KW 47	KW 49
Engelbrechtstraße (ab Wilhelm-Guthke-Str.)	4					x
Engelbrechtstraße (unbefestigter Teil)*	4					x
Erlenring	4					x
Eschenring	4					x
Fährstraße (Zeuthen)	4					x
Fährstraße (Miersdorfer Werder)	2		x	x	x	x
Fasanenstraße	3			x		x
Flämingstraße	1	x	x	x	x	x
Fontaneallee	1	x	x	x	x	x
Forstallee	2		x	x	x	x
Forstweg	2		x	x	x	x
Friedenstraße (von Bamberger Straße bis Seestraße) einseitig	1	x	x	x	x	x
Friedenstraße (Seestraße bis See) einseitig	1	x	x	x	x	x
Friesenstraße	2		x	x	x	x
Goethestraße	2		x	x	x	x
Goethestraße (Stichstraße zum Bahnhof)	2		x	x	x	x
Grenzstraße	4					x
Große Zeuthener Allee	1	x	x	x	x	x
Hankelweg (befestigter Teil)	2		x	x	x	x
Hankelweg (unbefestigter Teil)*	2		x	x	x	x
Haselnussallee	4					x
Havellandstraße	1	x	x	x	x	x
Havelstraße	2		x	x	x	x
Heinrich-Heine-Straße	4					x
Heinrich-Zille-Straße	4					x
Hochlandweg	3			x		x
Hoherlehmer Straße	4					x
Hoherlehmer Straße (Anliegerwege)	4					x
Im Heidewinkel	4					x
Jägerallee	4					x
Jasminweg	4					x
Kastanienallee	2		x	x	x	x
Kastanienring	4					x
Kiefernring	4					x
Kirschenallee	4					x
Kurparkring	4					x
Kurt-Hoffmann-Straße	2		x	x	x	x
Kurze Straße	4					x
Lange Straße	4					x
Lange Straße (zw. Müggelstraße & Schmöckwitzer Str.)*	4					x
Lindenallee	1	x	x	x	x	x
Lindenring (westlich von Mittelpromenade bis Ortsgrenze)	4					x
Lindenring (östlich von Mittelpromenade)*	4					x
Mainzer Straße	4					x
Margaretenstraße	4					x
Max-Liebermann-Straße	3			x		x
Maxim-Gorki-Straße	4					x
Miersdorfer Chaussee L 402	4					x
Miersdorfer Chaussee	2		x	x	x	x
Mittelpromenade	2		x	x	x	x
Mittelpromenade (zw. Ebereschenring & Buchenring)*	2		x	x	x	x
Mittenwalder Straße	1	x	x	x	x	x
Morellenweg	4					x
Moselstraße	2		x	x	x	x
Mozartstraße	2		x	x	x	x
Müggelstraße	4					x

Straßen	Laub- klasse	KW 40	KW 43	KW 45	KW 47	KW 49
Münchener Straße	1	x	x	x	x	x
Narzissenallee	4					x
Neckarstraße	3			x		x
Niederlausitzstraße	1	x	x	x	x	x
Niemöllerstraße	1	x	x	x	x	x
Nordstraße	2		x	x	x	x
Nürnberger Straße	1	x	x	x	x	x
Oderstraße	2		x	x	x	x
Oldenburger Straße	2		x	x	x	x
Ostpromenade	4					x
Otto-Dix-Ring	3			x		x
Otto-Nagel-Allee	3			x		x
Pappelring	4					x
Parkstraße	1	x	x	x	x	x
Platanenallee	2		x	x	x	x
Potsdamer Straße	2		x	x	x	x
Prignitzstraße	1	x	x	x	x	x
Regensburger Straße	1	x	x	x	x	x
Rheinstraße	2		x	x	x	x
Ringstraße	4					x
Rosengang	4					x
Rotbuchenring	4					x
Rotdornring	4					x
Rühlering	4					x
Ruppiner Straße	1	x	x	x	x	x
Rüsternallee	4					x
Saarstraße	4					x
Schillerstraße	1	x	x	x	x	x
Schmöckwitzer Straße	4					x
Schulstraße	2		x	x	x	x
Schulzendorfer Straße (von Hoherlehmer Straße bis Ortsgrenze)	2		x	x	x	x
Seestraße	1	x	x	x	x	x
Spreestraße	2		x	x	x	x
Spreewaldstraße	1	x	x	x	x	x
Starnberger Straße	1	x	x	x	x	x
Stedinger Straße	2		x	x	x	x
Straße am Hochwald	4					x
Straße am Höllengrund	3			x		x
Straße der Freiheit	1	x	x	x	x	x
Talstraße	4					x
Teichstraße	4					x
Teltower Straße (nördlich von Parkstraße)	4					x
Teltower Straße (südlich von Parkstraße)*	4					x
Uckermarkstraße	4					x
Waldowstraße	4					x
Waldpromenade	3			x		x
Waldpromenade (nördlich ab Einmündung Parkstraße)*	3			x		x
Waldstraße	4					x
Weichselstraße	3			x		x
Weserstraße	2		x	x	x	x
Westpromenade	4					x
Wiesenstraße (südlicher Teil ab Lange Straße)	4					x
Wiesenstraße (nördlicher Teil ab Einmündung Lange Straße)*	4					x
Wilhelm-Guthke-Straße	1	x	x	x	x	x
Wilhelmshavener Straße	2		x	x	x	x
Würzburger Straße	1	x	x	x	x	x

Straßenreinigung in der Gemeinde Zeuthen gültig ab 29.07.2024 – 31. KW

Kalenderwochen:

15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47

Straßen der Reinigungsklasse 1	Wochentag 2-wöchig
Ahornallee	Mittwoch
Alte Poststraße	Mittwoch
Am Heideberg	Montag
Am Pulverberg	Mittwoch
Amselstraße	Mittwoch
Augsburger Straße (befestigter Teil)	Dienstag
Bahnstraße	Montag
Bayreuther Straße	Dienstag
Birkenallee	Mittwoch
Bremer Straße	Montag
Dahmestraße	Montag
Delmenhorster Straße	Montag
Donaustraße	Montag
Dorfstraße (inkl. Ehrenmal)	Mittwoch
Ebereschentallee	Mittwoch
Eichenallee	Mittwoch
Elbestraße	Montag
Emser Straße	Montag
Fasanenstraße	Mittwoch
Flämingstraße	Dienstag
Fontaneallee	Mittwoch
Forstallee	Mittwoch
Forstweg	Mittwoch
Friedenstraße (Seestraße bis See) einseitig	Dienstag
Friedenstraße (von Bamberger Straße bis Seestraße) einseitig	Dienstag
Friesenstraße	Montag
Goethestraße	Mittwoch
Große Zeuthener Allee	Mittwoch
Hankelweg (befestigter Teil)	Montag
Havellandstraße	Dienstag
Havelstraße	Montag
Heinrich-Heine-Straße	Dienstag
Hoherlehmer Straße	Mittwoch
Hoherlehmer Straße (Anliegerwege)	Mittwoch
Kastanienallee	Mittwoch
Lindenallee	Mittwoch
Miersdorfer Chaussee	Montag
Miersdorfer Chaussee L 402	Montag
Mittenwalder Straße	Dienstag
Moselstraße	Montag
Niederlausitzstraße	Dienstag
Niemöllerstraße	Dienstag
Nordstraße	Montag
Nürnberger Straße	Dienstag
Oldenburger Straße	Montag
Parkstraße	Montag
Platanenallee	Mittwoch

Kalenderwochen:

15, 19, 23, 27, 31, 35, 39, 43, 47

Straßen der Reinigungsklassen 2	Wochentag 4-wöchig
Adolph-Menzel-Ring	Montag
Am Falkenhorst	Donnerstag
Am Feld	Donnerstag
Am Fliederbusch	Donnerstag
Am Gutshof	Mittwoch
Am Kurpark	Donnerstag
Am Mühlenberg	Donnerstag
Am Papenberg	Donnerstag
Am Postwinkel	Mittwoch
Am Seegarten	Dienstag
Am Tonberg	Donnerstag
An der Eisenbahn	Mittwoch
An der Korsopromenade	Donnerstag
An der Kurpromenade	Donnerstag
Bachstelzenweg	Donnerstag
Brandenburger Straße	Montag
Buchenring	Mittwoch
Chemnitzer Straße (nur Zeuthen!)	Mittwoch
Crossinstraße	Dienstag
Dahmeweg	Dienstag
Dorfaue	Mittwoch
Eichwalder Straße (befestigter Teil)	Montag
Emil-Nolde-Ring	Montag
Engelbrechtstraße (ab Wilhelm-Guthke-Str.)	Mittwoch
Erlenring	Donnerstag
Fährstraße (Miersdorfer Werder)	Dienstag
Fährstraße (Zeuthen)	Mittwoch
Goethestraße (Stichstraße zum Bahnhof)	Mittwoch
Haseleiallee	Mittwoch
Hochlandweg	Donnerstag
Jägerallee	Donnerstag
Jasminweg	Donnerstag
Kiefernring	Mittwoch
Kirschenallee	Mittwoch
Kurparkring	Mittwoch
Kurt-Hoffmann-Straße	Dienstag
Kurze Straße	Montag
Lange Straße	Montag
Lindenring (westlich von Mittelpromenade bis Ortsgrenze)	Mittwoch
Mainzer Straße	Mittwoch
Margaretenstraße	Donnerstag
Maxim-Gorki-Straße	Dienstag
Max-Liebermann-Straße	Montag
Mittelpromenade	Mittwoch
Morellenweg	Mittwoch
Narzissenallee	Donnerstag
Neckarstraße	Mittwoch

Kalenderwochen:

15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47

Prignitzstraße	Dienstag
Regensburger Straße	Dienstag
Rheinstraße	Montag
Ruppiner Straße	Dienstag
Saarstraße	Montag
Schillerstraße	Dienstag
Schulstraße	Mittwoch
Schulzendorfer Straße (von Hoherlehmer Straße bis Ortsgrenze)	Mittwoch
Seestraße	Dienstag
Spreewaldstraße	Dienstag
Starnberger Straße	Dienstag
Stedinger Straße	Montag
Uckermarkstraße	Dienstag
Waldpromenade	Mittwoch
Weserstraße	Montag
Wilhelm-Guthke-Straße	Mittwoch
Wilhelmshavener Straße	Montag
Würzburger Straße	Dienstag

Kalenderwochen:

15, 19, 23, 27, 31, 35, 39, 43, 47

Ostpromenade	Donnerstag
Otto-Dix-Ring	Montag
Otto-Nagel-Allee	Montag
Potsdamer Straße	Montag
Ringstraße	Montag
Straße am Hochwald	Donnerstag
Straße am Höllengrund	Donnerstag
Straße der Freiheit	Donnerstag
Talstraße	Montag
Teichstraße	Montag
Teltower Straße (nördlich von Parkstraße)	Montag
Waldstraße	Montag
Weichselstraße	Mittwoch
Westpromenade	Donnerstag
Wiesenstraße (südlicher Teil ab Lange Straße)	Montag

Um eine ordnungsgemäße Durchführung zu gewähren, möchten wir Sie bitten, wenn möglich, Ihr Fahrzeug nicht im öffentlichen Straßenraum abzustellen. Eine entsprechende Beschilderung mit Haltverboten wird gemäß Straßenverkehrsrechtlicher Anordnung in bestimmten Straßen gestellt. Bitte beachten Sie außerdem, dass die Straßenreinigung nur in den befestigten Straßen erfolgt.

Dank an die Wahlhelfer

Liebe Zeuthenerinnen, liebe Zeuthener
liebe Wahlhelferinnen, liebe Wahlhelfer,

in diesem Jahr durften wir zu einer ganzen Reihe von Wahlen unsere Stimme abgeben. Wir sind gestartet mit einer Bürgermeisterwahl. Es folgte der Supersonntag mit der Europawahl, der Kreis- und der Gemeindevertreterwahl. Zuletzt durften wir den Landtag neu wählen.

Es ist großartig, dass so viele Bürgerinnen und Bürger von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht haben. Die Wahlbeteiligung in Zeuthen war immer überdurchschnittlich. Darauf können wir stolz sein! Denn, Wahlen sind die Hochämter der Demokratie. Deshalb gilt der Dank allen, die daran aktiv teilgenommen haben.

Damit Wahlen stattfinden können, braucht es aber besondere Menschen: Bürgerinnen und Bürger in unserer Gemeinde, die dafür sorgen, dass es überhaupt stattfinden kann. Leute, die in ihrer Freizeit Verantwortung übernehmen für unsere Demokratie – jenseits aller parteipolitischen Zugehörigkeiten, ehrenamtlich, überparteilich.

Die Rede ist von den vielen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, die jeden Wahlsonntag von Morgens früh bis oft spät in die Nacht dafür gesorgt haben, dass wir alle unser Recht auf freie Wahlen selbstverständlich ausüben können. Die dafür gesorgt haben, dass trotz hohem Andrang in den Wahllokalen, alles geordnet, korrekt und transparent abgelaufen ist. Die mit Nervenstärke und hoher Konzentration das ausgezählt haben, was am Ende als das amtliche Wahlergebnis verkündet wurde.

Ihnen allen gebührt unser höchster Respekt, große Anerkennung und Dank für diese verantwortungsvolle Aufgabe.

Herzlichen Dank!

Ihr Wahlleiter und Ihre Wahlbehörde der Gemeinde Zeuthen

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45

Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6 500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.